Verfahren der Anerkennung von Leistungen in den Bachelorstudiengang Psychologie (B.Sc.) bei einem Hochschulwechsel

1) **Bewerbung**
   Bewerben Sie sich fristgerecht über das Studien-Service-Center. Der Bewerbung fügen Sie bitte den Antrag auf Anerkennung (Blatt 1, 2 und 3) mit den aktuellen Leistungsnachweisen bei.
   Nachweise aus dem laufenden Semester können bis spätestens zum 01.03. (bei Bewerbungen zum Sommersemester) bzw. 01.09. (bei Bewerbungen zum Wintersemester) an das Studierendensekretariat nachgereicht werden. Dies ist auf dem Antrag zu vermerken.

2) **Überprüfung der Anrechenbarkeit bisheriger Studien- und Prüfungsleistungen**
   Ihr Antrag auf Anerkennung sowie der Nachweis über bisher erbrachte Modulleistungen werden durch das Studien-Service-Center an das Prüfungsamt für Psychologie weitergereicht. Dort wird Ihr Antrag auf Gleichwertigkeit von Inhalt, Anforderungen und Umfang geprüft.

3) **Einstufungsempfehlung**
   Sie erhalten nach sorgfältiger Prüfung Ihrer Unterlagen einen vorläufigen Anerkennungsbescheid. Diesen Bescheid legen Sie bitte bei Immatrikulation im Studien-Service-Center vor. Dort wird geprüft, ob die Einschreibung in das entsprechende Semester vorgenommen werden kann.

4) **Anrechnung der Leistungen**
   Nach erfolgter Immatrikulation müssen Sie im Prüfungsamt Psychologie einen Zulassungsantrag zur Bachelorprüfung stellen. Erst dann können die auf dem Anrechnungsbescheid angegebenen Leistungen in Ihr Leistungskonto eingetragen werden.

Auswahlkriterien für die Anerkennung von Leistungen in den Bachelorstudiengang Psychologie

Sind in einem Studiengang an einer Hochschule Zulassungszahlen für höhere Fachsemester festgesetzt, werden freie Studienplätze von der Hochschule an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in das betreffende höhere Fachsemester erfüllen.

1) Vergleichen Sie daher bitte Ihre an der bisherigen Universität erbrachten Leistungen mit den nach der Bachelorordnung Psychologie der Goethe-Universität erforderlichen Leistungen.

2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen werden angerechnet, wenn hinsichtlich der erreichten Qualifikationsziele keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

3) Bitte beachten Sie, dass nur abgeschlossene Module anerkannt werden.

4) Für nicht bestandene Leistungen reduzieren sich entsprechend Ihre Wiederholungsmöglichkeiten.